

## Bürgschaft für Mängelansprüche, Rückerstattung von Überzahlungen und Freistellungs- und Regressansprüche

Der Auftragnehmer (AN)

Name und Sitz:

------------------

und

der Auftraggeber (AG)

**Cellforce Group GmbH**

**Jopestraße 14, 72072 Tübingen**

haben einen Bauvertrag über dort näher bezeichnete Leistungen geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages:	Datum:
Bezeichnung der Leistung:	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu leisten für die Erfüllung aller Mängelansprüche des AG nach der Abnahme einschließlich Schadensersatz, Ansprüche auf Rückzahlung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie hinsichtlich Freistellungs- und Regressansprüchen.

Der Bürge

Name und Anschrift:

------------------------------

übernimmt hiermit für den AN gegenüber dem AG zur Absicherung der Erfüllung sämtlicher aus dem oben bezeichneten Vertrag bestehender Verpflichtungen des AN zur Mängelbeseitigung (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche sowie zur Absicherung der Ansprüche des AG auf Rückzahlung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie hinsichtlich Freistellungs- und Regressansprüchen die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Betrag:	EUR
Betrag in Worten:	EUR

**Diese Bürgschaft sichert ausdrücklich auch Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AG durch Dritte, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder von diesen nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des AG aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge (z. B. Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN.**

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Aufrechnung sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für die unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung des Hauptschuldners. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht früher als die Ansprüche aus der Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Ein Wechsel in der Person des AN oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Bürgschaft ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bevollmächtigter Vertreter des Bürgen)